#### **Hinweis:**

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Mai 2006, 32. Stück, Nr. 184

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. März 2008, 25. Stück, Nr. 226

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 257

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2013, 43. Stück, Nr. 362

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 494

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 30. Stück, Nr. 390

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346

**Berichtigung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. Mai 2020, 34. Stück, Nr. 362

# Gesamtfassung ab 01.10.2020

Studienplan für das

### Diplomstudium der Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

#### Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Dauer, Umfang und Gliederung

Zweiter Teil: Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Fächertypen
- § 4. Lehrveranstaltungstypen
- § 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

- § 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

- § 9. Umfang und Gliederung
- § 10. Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen
- § 11. Einzelne Wahlfächer

Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

Dritter Teil: Prüfungsordnung

- § 13. Diplomprüfungen
- § 14. Fachprüfungen
- § 15. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 16. Erste Diplomprüfung
- § 17. Zweite Diplomprüfung
- § 18. Dritte Diplomprüfung
- § 19. Prüfungen aus den Freifächern
- § 20. Diplomarbeit
- § 21. Studienabschluss
- § 22. Akademischer Grad

Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 23. Verweisungen
- § 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001
- § 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016
- § 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)"

### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

# § 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dient der wissenschaftlichen Aus- und Vorbildung für jene Berufe, deren Ausübung Kenntnisse des Rechts erfordert. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen über grundlegendes universaljuristisches Wissen inhaltlicher und methodischer Art und besitzen die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse aller juristischen Berufe einzuarbeiten. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Recht, Staat und Gesellschaft zu erkennen sowie anspruchsvolle rechtliche Problemstellungen mittels einer juristischen Lösungsmethodik selbstständig zu bewältigen. Ihre durch diese universitäre Ausbildung erworbene hohe Problemlösungskompetenz bereitet sie darauf vor, in allen juristisch relevanten Berufsfeldern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene wissenschaftlich fundiert tätig zu werden. Als verantwortungsbewusste Mitglieder der Gesellschaft sind sie dem Rechtsstaat verpflichtet, besitzen Kritikfähigkeit sowie die Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen rechtspolitischer Entwicklungen. Die im Diplomstudium der Rechtswissenschaften vermittelte fachliche Breite und profunden juristischen Detailkenntnisse qualifizieren zum Eintritt in oder zur weiteren Ausbildung für klassische Rechtsberufe wie Notarin und Notar, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt, Verwaltungsjuristin und Verwaltungsjurist.

### § 2. Dauer, Umfang und Gliederung

- (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) beträgt 240. Davon entfallen
  - 1. 177 ECTS-AP auf Pflichtfächer,
  - 2. 41,5 ECTS-AP auf Wahlfächer und
  - 3. 21,5 ECTS-AP auf die Diplomarbeit.
- (3) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst ein Semester mit 32 ECTS-AP, der zweite Studienabschnitt fünf Semester mit 145 ECTS-AP und der dritte Studienabschnitt zwei Semester mit 63 ECTS-AP.

### **Zweiter Teil: Studienordnung**

# Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 3. Fächertypen

- (1) Pflichtfächer sind die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (2) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Gebundene Wahlfächer sind Wahlfächer aus Wahlfächerkörben gemäß § 10 und einzelne Wahlfächer gemäß § 11. Freie Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten als weitere Prüfungsfächer frei wählen können.
- (3) Freifächer sind alle an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität angebotenen juristischen Fächer, die die Studierenden nicht in Form eines Pflichtfaches oder eines Wahlfaches nach diesem Studienplan absolvieren.

### § 4. Lehrveranstaltungstypen

- (1) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare, Praktika, Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein.

- (3) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
- (4) Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
- (5) Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
- (6) Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- (7) Repetitorien (RE) dienen der gezielten Wiederholung des Prüfungsstoffes eines Prüfungsfaches.
- (8) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.

## § 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe der studienrechtlichen Vorschriften in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.

#### **Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt**

### § 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Pflichtfächer abzulegen:
  - 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) VO 4, 6 ECTS-AP,
  - 2. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2) VO 2, 4 ECTS-AP.
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

### § 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften

Einführung in das Privatrecht	VO 2	3 ECTS-AP
Einführung in das Öffentliche Recht	VO 2	3 ECTS-AP
Gesamt:	4 SSt	6 ECTS-AP

2. Juristische Methoden und ihre Anwendung

Juristische Methoden und ihre Anwendung	VO 2	4 ECTS-AP

### 3. Römisches Privatrecht

Gesamt:	5 SSt	10 ECTS-AP
Obligationenrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes	VO 3	6 ECTS-AP

4. Rechtsgeschichte

Ältere Rechtsgeschichte	VO 2	4 ECTS-AP
Neuere Rechtsgeschichte (ab Aufklärung)	VO 3	6 ECTS-AP
Gesamt:	5 SSt	10 ECTS-AP

5. Übung aus Römischem Privatrecht oder Übung aus Rechtsgeschichte (UE 2, 2 ECTS-AP)

### **Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt**

# § 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	VO 3	5,5 ECTS-AP
Sachenrecht	VO 3	5,5 ECTS-AP
Schuldrecht Allgemeiner Teil	VO 2	4 ECTS-AP
Schuldrecht Besonderer Teil	VO 3	5,5 ECTS-AP
Familienrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Erbrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Internationales Privatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	14 SSt	26,5 ECTS-AP

2. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft	VO 2	4 ECTS-AP
Gesellschaftsrecht	VO 3	6 ECTS-AP
Bank- und Kapitalmarktrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP

3. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Grundlagen und Grundbegriffe des Zivilverfahrensrechts	VO 1	2,5 ECTS-AP
Zivilprozessrecht (Streitiges Verfahren)	VO 2	3,5 ECTS-AP
Außerstreitverfahren	VO 1	2 ECTS-AP
Exekutionsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Insolvenzrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP

4. Arbeitsrecht und Sozialrecht

Arbeitsrecht	VO 4	8,5 ECTS-AP
Sozialrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12,5 ECTS-AP

5. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht

Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre	VO 1	2 ECTS-AP
Staatsverfassung und Europarecht	VO 1	2 ECTS-AP
Prinzipien, Funktions- und Organisationsgrundlagen der Verfassung	VO 2	4 ECTS-AP
Grundrechte und Rechtsschutz	VO 2	4 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP

6. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

Verwaltungswissenschaft	VO 1	2 ECTS-AP
Allgemeines Verwaltungsrecht I	VO 1	2 ECTS-AP
Allgemeines Verwaltungsrecht II	VO 2	4 ECTS-AP
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren	VO 2	4 ECTS-AP
Besonderes Verwaltungsrecht I	VO 2	4 ECTS-AP
Besonderes Verwaltungsrecht II	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	9 SSt	18 ECTS-AP

# 7. Finanzrecht

Finanzrecht	VO 3	6 ECTS-AP

# 8. Europarecht

Institutionelles Europarecht	VO 2	4 ECTS-AP
Grundlagen des materiellen Europarechts	VO 2	3,5 ECTS-AP
Gesamt:	4 SSt	7,5 ECTS-AP

# 9. Völkerrecht

Völkerrecht I	VO 2	3,5 ECTS-AP
Völkerrecht II	VO 1	2,5 ECTS-AP
Gesamt:	3 SSt	6 ECTS-AP

# 10. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Strafrecht Allgemeiner Teil I (Grundlagen des Strafrechts)	VO 2	4 ECTS-AP
Strafrecht Allgemeiner Teil II (Sanktionen)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Strafrecht Besonderer Teil I (unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts)	VO 2	4 ECTS-AP
Strafrecht Besonderer Teil II	VO 1	2 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht I (ohne Rechtsmittelverfahren)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht II (Rechtsmittelverfahren)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Gesamt:	8 SSt	17,5 ECTS-AP

# 11. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts

Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts	VO 2	5 ECTC AD
rimosophie, Theorie and Methoden des Rechts	V O 2	J ECTS-AF

- 12. Übung aus drei verschiedenen Fächern gemäß Z 1 bis 10 (UE 2, je 2 ECTS-AP)
- 13. Seminar aus einem der Fächer gemäß Z 1 bis 11 und § 7 Z 3 und 4 (SE 2, 2 ECTS-AP)
- 14. Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten (AG 2, 2 ECTS-AP)

### **Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt**

# § 9. Umfang und Gliederung

- (1) Der dritte Studienabschnitt besteht aus
  - 1. gebundenen Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11 im Ausmaß von 30 ECTS-AP,
  - 2. freien Wahlfächern im Ausmaß von 11,5 ECTS-AP und
  - 3. der Diplomarbeit im Ausmaß von 21,5 ECTS-AP.
- (2) Gebundene Wahlfächer sind im folgenden Ausmaß zu wählen:
  - 1. 10 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10,
  - 2. weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 sowie
  - 3. weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 oder aus einzelnen Wahlfächern gemäß § 11.

# § 10. Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen

Wahlfächerkörbe und dazugehörige Lehrveranstaltungen sind:

1. Justiz – Rechtspraxis

Zivilrecht		
– Zivilrecht Vertiefung 1: Vertragsrecht	VO 2	4 ECTS-AP
– Zivilrecht Vertiefung 2: Recht der unternehmensbezo-	VO 2	3 ECTS-AP
genen Geschäfte		
– Zivilrecht Vertiefung 3	VU 2	2 ECTS-AP
Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und alternative Streit-		
beilegung		
- Zivilgerichtliches Verfahren - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung	VO 1	2 ECTS-AP
- Praktikum aus Zivilverfahrensrecht	PR 2	3 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht, Strafrecht		
- Strafverfahrensrecht - Vertiefung insbes. Rechtsmittel	VO 2	3 ECTS-AP
- Strafrecht und Strafverfahrensrecht - Vertiefung	VU 2	2 ECTS-AP
- Praktikum aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht	PR 2	3 ECTS-AP
Gesamt:	17 SSt	26 ECTS-AP

2. Verwaltung

Grundlagen der Verwaltung		
– Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsinnovation –	VO 3	6 ECTS-AP
Vertiefung		
– Aktuelle Problemstellungen des Verwaltungsrechts	VU 2	2 ECTS-AP
Verwaltungsrecht		
- Allgemeines Verwaltungsrecht - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches	VO 1	2 ECTS-AP
Verfahren – Vertiefung I		
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches	VO 1	2 ECTS-AP
Verfahren – Vertiefung II		
– Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung I	VO 2	4 ECTS-AP
- Besonderes Verwaltungsrecht - Vertiefung II	VO 1	2 ECTS-AP
- Verwaltungsprivatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
- Wirtschaftsstandort und Umweltschutz im Verwaltungs-	VU 2	2 ECTS-AP
recht		
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

# 3. Recht der Wirtschaft

Grundlagen der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsverfassung	VO 1	2 ECTS-AP
Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, Öffentliche Unternehmen)	VO 3	5,5 ECTS-AP
Aktuelle Problemstellungen aus der Praxis des öffentli- chen Wirtschaftsrechts	VU 2	2,5 ECTS-AP
Privates Recht der Wirtschaft I	VO 2	4 ECTS-AP
Privates Recht der Wirtschaft II	VO 2	3,5 ECTS-AP
VU aus privatem Recht der Wirtschaft	VU 1	1,5 ECTS-AP
Unternehmenssteuerrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung	VO 1	2 ECTS-AP
Wirtschaftsstrafrecht	VO 1	1 ECTS-AP
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

# 4. Arbeit, Soziales, Wohnen

Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP
- VU aus Wohnrecht	VU 2	2,5 ECTS-AP
Besonderheiten – Vertiefung		
- Wohnrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen	VO 4	8 ECTS-AP
Wohnrecht		
- VU aus Arbeitsrecht und Sozialrecht	VU 2	2,5 ECTS-AP
- Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen	VO 1	2 ECTS-AP
recht		
– Europäisches und internationales Arbeits- und Sozial-	VO 1	2 ECTS-AP
- Sozialrecht - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Arbeitsrecht - Vertiefung	VO 3	5 ECTS-AP
Arbeitsrecht und Sozialrecht		

5. Europarecht und Völkerrecht

Europarecht		
- Europarecht - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der	VO 2	4 ECTS-AP
EU		
– Auswärtiges Handeln der EU	VO 1	2,5 ECTS-AP
– Europäisches Rechtsschutzsystem	VO 1	2 ECTS-AP
– Europäisches Wettbewerbsrecht	VO 1	1,5 ECTS-AP
Völkerrecht		
- Völkerrecht - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Menschenrechte	VO 1	2 ECTS-AP
- Internationales Wirtschaftsrecht	VO 2	4 ECTS-AP
- Internationale Streitschlichtung	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

6. Ausländische Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

Grundzüge fremder Rechtssysteme	VO 4	7,5 ECTS-AP
Einführung in zwei ausländische Rechtsordnungen	VU 4	6 ECTS-AP
– Deutsches Recht	(2x2)	(2x3)
– Italienisches Recht		
- Recht der USA		
- andere ausländische Rechtsordnung		
Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht	VO 3	5,5 ECTS-AP
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Europäisches und internationales Verwaltungsrecht	VO 1	1,5 ECTS-AP
Europäisches und internationales Straf- und Strafverfah-	VO 1	1,5 ECTS-AP
rensrecht		
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

# 7. Italienisches Recht

Einführung in das Italienische Recht unter besonderer	VO 2	3,5 ECTS-AP
Berücksichtigung der Rechtsterminologie	, 02	3,5 E015 111
Italienisches Privatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Vertragsrecht	VO 2	4,5 ECTS-AP
Italienisches Zivilprozessrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Öffentliches Recht	VO 2	3,5 ECTS-AP
Italienisches Straf- und Strafprozessrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Wirtschaftsstrafrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Wirtschaftsrecht mit grenzüberschreitenden	VO 2	4,5 ECTS-AP
Bezügen		
Italienisches Steuerrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

8. Recht und Digitalisierung

Grundlagen von Recht und Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Technische Grundlagen und Legal Technologies	VO 2	4 ECTS-AP
Datenschutzrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Medienrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Wirtschaftsverwaltungsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
IT-Strafrecht (Cyberkriminalität und Ermittlungsbefugnisse)	VO 1	2 ECTS-AP
Vertrags-, haftungs- und sachenrechtliche Fragen der Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Digitalisierung in der Ziviljustiz	VO 1	2 ECTS-AP
Immaterialgüterrecht und digitale Technologien	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Banken- und Kapitalmarkt- recht (FINTECH)	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

9. Juristische Berufskompetenzen

Berufsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Prozesstaktik und Verhandlungsführung	VU 2	2 ECTS-AP
Rhetorik und Kommunikation	VO 1	2 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Zivilrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Verfahrensmanagement in der Verwaltungspraxis	VO 1	2 ECTS-AP
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen –	VU 2	2 ECTS-AP
Vertiefung		
Fallstudien – Zivilrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Fallstudien – Strafrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Law Clinic: Wirtschaftsrecht	VU 2	2 ECTS-AP
Law Clinic: Arbeiten im EU-Mehrebenensystem	VU 2	2 ECTS-AP
Gesamt:	17 SSt	26 ECTS-AP

# § 11. Einzelne Wahlfächer

- (1) Als einzelne Wahlfächer dürfen im Ausmaß von höchstens 10 ECTS-AP gewählt werden:
  - -Aktuelle Entwicklungen der umweltrechtlichen Praxis
  - -Altenrecht
  - -Bürgerlichrechtliche Quellenforschung
  - -E-Commerce
  - -Fallstudien Unternehmensrecht
  - -Finanzstrafrecht und Finanzstrafverfahrensrecht
  - -Geschlechterrecht
  - -Globalrechtsgeschichte
  - -Immobilienrecht und Immobilienwirtschaft
  - -Internationales Steuerrecht
  - -Jugend- und Schulrecht
  - -Kanonisches Recht
  - -Kriminologie
  - -Mediation
  - -Rechtsgeschichte Vertiefung
  - -Rechtssoziologie/Rechtstatsachenforschung
  - -Römisches Recht Vertiefung
  - -Staatskirchenrecht
  - -Start-up Law Clinic
  - -Steuerverfahrensrecht
  - -Versicherungsvertragsrecht
- (2) Als einzelne Wahlfächer dürfen im Ausmaß von höchstens 6 ECTS-AP gewählt werden:
  - -Betriebswirtschaftslehre
  - -Finanzwissenschaft
  - -Forensische Psychiatrie
  - -Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)
  - -Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation
  - -Gerichtsmedizin

- -Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- -Management
- -Personalwirtschaft
- -Politikwissenschaft
- -Psychologie für Juristen
- -Steuerlehre
- -Volkswirtschaftslehre und -politik

# Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen

# § 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß §§ 7, 8 und 10 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den jeweiligen Studienabschnitt unabhängig davon, in welchem Semester sie das Diplomstudium begonnen haben innerhalb der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Dauer abschließen können.
- (2) Übungen aus jedem der Fächer gemäß § 7 Z 3 und 4 und gemäß § 8 Z 1 bis 10 sowie Seminare aus diesen Fächern und aus dem Fach gemäß § 8 Z 11 sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.
- (3) In jedem Semester ist zumindest eine zweistündige Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten anzubieten.
- (4) Aus mindestens 10 Wahlfächern des § 11 Abs. 1 sind pro Studienjahr Vorlesungen oder Vorlesungen verbunden mit Übungen anzubieten.
- (5) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren und Praktika grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 und bei Übungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen grundsätzlich von der Teilungsziffer 40 auszugehen.
- (6) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.
- (7) Repetitorien erhalten pro Semesterstunde 0,5 ECTS-AP. Die positive Beurteilung lautet "mit Erfolg teilgenommen".

### **Dritter Teil: Prüfungsordnung**

### § 13. Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Jede Diplomprüfung besteht unbeschadet des § 17 Abs. 5 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 1. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 511 aus Teilprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern. Diese sind im zweiten Studienabschnitt Fachprüfungen, im ersten und im dritten Studienabschnitt Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

### § 14. Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die ECTS-AP Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.
- (2) Besteht eine Fachprüfung einer Diplomprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so darf der mündliche Teil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Teiles abgelegt werden.
- (3) Schriftliche Fachprüfungsteile sind als Klausurarbeiten abzuhalten. Ihr Gegenstand haben ein oder mehrere praktische Rechtsfälle oder theoretische Themenstellungen zu sein. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

## § 15. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (begleitende Lehrveranstaltungsprüfung), bei anderen Lehrveranstaltungen auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung).
- (3) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen können unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Prüfungsmethode ist von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (4) Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

### § 16. Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.
- (2) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Vorlesungen:
  - 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1)
  - 2. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2)
- (3) Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen aus den Fächern:
  - 1. Römisches Privatrecht (§ 7 Z 3)
  - 2. Rechtsgeschichte (§ 7 Z 4)
- (4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters abgelegt werden.
- (5) Die Studierenden müssen als besondere Antrittsvoraussetzung vor der Fachprüfung aus "Römisches Privatrecht" oder aus "Rechtsgeschichte" die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach nachweisen.

### § 17. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die schriftlich und mündlich oder nur mündlich abzulegen sind.
- (2) Schriftlich und mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
  - 1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1)
  - 2. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5)
  - 3. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6)
  - 4. Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10)
- (3) Nur mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
  - 1. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2)
  - 2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3)
  - 3. Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4)
  - 4. Finanzrecht (§ 8 Z 7)
  - 5. Europarecht (§ 8 Z 8)
  - 6. Völkerrecht (§ 8 Z 9)
  - 7. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 8 Z 11)
- (4) Fachprüfungen gemäß Abs. 2 dürfen frühestens nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002 des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

(5) Studierende des ersten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

### § 18. Dritte Diplomprüfung

- (1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen aus den von den Studierenden gewählten gebundenen Wahlfächern der §§ 10 und 11 sowie aus Prüfungen aus den von den Studierenden gewählten freien Wahlfächern.
- (2) Werden mindestens 20 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10 absolviert, wird ein Spezialisierungsnachweis im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung vermerkt.
- (3) Die Prüfungen aus den einzelnen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 2 sowie aus den freien Wahlfächern sind nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften abzulegen. Diese Prüfungen sind im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.
- (4) Studierende des zweiten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch drei Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung offen sind, aus den gebundenen Wahlfächern der §§ 10 und 11 Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Wahlfächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (5) Studierende des ersten oder des zweiten Studienabschnittes können aus den freien Wahlfächern Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren oder an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Fächer oder Lehrveranstaltungen, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des ersten oder des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (6) Die letzte Lehrveranstaltungsprüfung der dritten Diplomprüfung darf erst abgelegt werden, wenn die zweite Diplomprüfung positiv abgeschlossen wurde.

### § 19. Prüfungen aus den Freifächern

Die Studierenden sind berechtigt, über Freifächer (§ 3 Abs. 3) die nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.

# § 20. Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Pflichtfächern gemäß § 7 Z 3 und 4 sowie § 8 Z 1 bis 11 und Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11 Abs. 1 zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

### § 21. Studienabschluss

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist absolviert, wenn die drei Diplomprüfungen und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurden.

# § 22. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw. "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw. "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur.", verliehen.

# Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 23. Verweisungen

Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

### § 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.
- (3) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (4) Die geänderten Bezeichnungen der Abschnitte vor der Überschrift des § 10 sowie nach §§ 11 und 13 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (5) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 30. Stück, Nr. 390, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (6) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist mit Ausnahme von § 9a auf alle Studierenden anzuwenden. § 9a in der Fassung dieses Mitteilungsblattes ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
- (7) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (8) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (9) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346, tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

# § 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb folgender Fristen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94, Nr. 298, fortsetzen und beenden:
  - Ist der erste Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens drei weitere Semester und für den zweiten Studienabschnitt höchstens sieben Semester zur Verfügung.
  - 2. Ist der zweite Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens sieben weitere Semester zur Verfügung.
- (2) Während der in Abs. 1 genannten Fristen sind Lehrveranstaltungen nach dem bisherigen Studienplan in ausreichender Zahl anzubieten, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Studienplanes (§§ 11, 13, 17 in der Stammfassung) angeboten werden.
- (3) Studierende, die einen Studienabschnitt nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abschließen, können ihr Studium nur mehr nach diesem Studienplan fortsetzen und beenden.

- (4) Studierende gemäß Abs. 1 sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Für den Übertritt in das neue Studium (Abs. 3 und 4) gilt Folgendes:
  - 1. Studierende, die sich noch im ersten Studienabschnitt befinden, wechseln in den ersten Abschnitt des neuen Studiums.
  - 2. Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben oder die sich bereits im zweiten Studienabschnitt befinden, haben die Wahl, in den ersten oder in den zweiten Abschnitt des neuen Studiums zu wechseln. Wechseln Studierende in den zweiten Abschnitt, so haben sie in diesem die Prüfungen aus den Fächern "Juristische Informations- und Arbeitstechnik" (§ 21 Abs. 2 lit. b in der Stammfassung) und "Straf- und Strafverfahrensrecht" (§ 21 Abs. 3 lit. c in der Stammfassung) nachzuholen.
- (6) Für Studierende, die in das neue Studium wechseln, hat die Vorschrift, wonach Fachprüfungen frühestens am Ende des ersten Semesters des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen (§§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 4 in der Stammfassung), keine Geltung.
- (7) Die Anerkennung von Prüfungen, die auf Grund des bisherigen Studienplanes (Abs. 1) abgelegt worden sind, wird durch Verordnung der Studienkommission gemäß § 59 Abs. 1 UniStG geregelt.

# § 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 9a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

# § 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

- (1) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 (im Folgenden "Studienplan 2020" genannt) gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften zugelassen werden.
- (2) Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß dem Studienplan vom 1. Oktober 2001, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, vor dem 1. Oktober 2020 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern und den dritten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern abzuschließen.
- (3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften nicht fristgerecht gemäß Abs. 2 abgeschlossen, ist der/die Studierende für das weitere Studium dem Studienplan 2020 unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs. 2 berechtigt, sich jederzeit innerhalb der Zulassungsfrist freiwillig dem Studienplan 2020 zu unterstellen.

# Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

(1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387
1.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP  und  Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwal- tungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP	VO Einführung in die Rechtswissenschaften § 10 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP
2.	Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 8 Z 12) – 7,5 ECTS-AP  und  Pflichtmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen (§ 8 Z 14) – 7,5 ECTS-AP  oder  Pflichtmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen (§ 8 Z 15) – 7,5 ECTS-AP	Wirtschaft (§ 10 Abs. 1 Z 6) – 10 ECTS-AP
3.	Unternehmensrecht (§ 8 Z 11 lit. a und b) – 10 ECTS-AP  und  VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 2) – 12 ECTS-AP
4.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 4) – 12,5 ECTS-AP
5.	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP	Finanzrecht (§ 12 Z 7) – 6 ECTS-AP
6.	Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP	Europarecht (§ 12 Z 8) – 7,5 ECTS-AP
7.	UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. h) – 2 ECTS-AP	Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP
8.	UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP	Übung aus Verfassungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP  oder  Übung aus Verwaltungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP

(2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387
1.	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP und	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 5 Z 3) – 12 ECTS-AP
	VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS	
2.	VO Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 4 ECTS-AP	Rechtsphilosophie (§ 5 Z 11) – 4 ECTS-AP

# Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)

(1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344, abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346
1.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) – 6 ECTS-AP
	und Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP	
2.	Unternehmensrecht (§ 8 Z 11 lit. a und b) – 10 ECTS-AP  und  VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2) – 12 ECTS-AP
3.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4) – 12,5 ECTS-AP
4.	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP	Finanzrecht (§ 8 Z 7) – 6 ECTS-AP
5.	Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP	Europarecht (§ 8 Z 8) – 7,5 ECTS-AP
6.	UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. e) – 2 ECTS-AP	Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
7.	UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP	Übung aus Verfassungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP  oder  Übung aus Verwaltungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP

(2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346
1.	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP
	und VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS	

2.	VO Philosophie, Theorie und Methoden des	Philosophie, Theorie und Methoden des
	Rechts	Rechts
	(§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 5 ECTS-AP	(§ 8 Z 11) – 5 ECTS-AP